



Entscheidung zur Eingruppierung einer Stationsleitung: Begriff der „großen Station“ im TVöD-VKA

Das LAG München hat im Anschluss an die Entscheidung des BAG (Urteil v. 13.05.2020 – 4 AZR 173/19) entschieden, dass der Klägerin ein Anspruch auf die begehrte höhere Eingruppierung und Vergütung nach Entgeltgruppe P13 der Entgeltordnung zum TVöD-VKA zusteht, weil sie als Stationsleiterin einer Abteilung in einem psychiatrischen Krankenhaus eine „große Station“ i.S. der tariflichen Regelungen leitet.

Das BAG hat entgegen der zuvor in der Sache getroffene Entscheidung des LAG München vom 10.04.2019, das wegen Unterschreitung der nötigen Anzahl von 12 unterstellten Vollzeitmitarbeitern eine „große Station“ verneint hatte, starre Grenzen für das Tarifmerkmal der „Großen Station“ abgelehnt. Zwar liege eine "Große Station" im Sinn des Tätigkeitsmerkmals des TVöD-VKA regelmäßig nur dann vor, wenn der Stationsleitung mehr als 12 Vollzeitkräfte fachlich unterstellt sind. Es gebe jedoch keine starren Grenzwerte für das Tarifmerkmal, sodass auch bei weniger Fachkräften zu prüfen ist, ob sich die Station ihrer Struktur nach aus anderen Gründen als "groß" im Tarifsinn darstellt.

Nach Zurückverweisung hat das LAG München nunmehr entschieden, dass die Abteilung der Klägerin als „große Station“ zu werten ist. Die Anzahl der unterstellten Mitarbeiter liegt nur knapp unter der an sich erforderlichen Anzahl von umgerechnet 12 unterstellten Vollzeitmitarbeitern und der große Anteil von Teilzeitbeschäftigten verursacht einen hohen Koordinierungsaufwand. Hinzu kommt eine regelmäßige Verantwortlichkeit für Auszubildende und Praktikanten. Auch das Merkmal eines „erhöhten Maßes der Verantwortlichkeit“ im Sinne der Vergütungsgruppe P 13 wurde als erfüllt angesehen. Entscheidend waren hierfür die besondere Verantwortung der Klägerin im Zusammenhang mit der sog. Bezugspflege und die besondere Patientensituation, da die Patienten auf der Station der Klägerin z.T. einer erhöhten Überwachung und Beaufsichtigung bedürfen.

Das Urteil vom 03.03.2021, Az. 11 Sa 798/18 ist noch nicht rechtskräftig; die Revision wurde nicht zugelassen.

Nollert-Borasio, Pressesprecherin

Dienstgebäude	Bürozeiten	Öffentl. Verkehrsmittel	Telefon Vermittlung	E-Mail
Winzerstraße 106 80797 München	Mo-Do 8.00-16.00 Uhr Fr 8.00-14.00 Uhr	U-Bahn Haltestelle U2 - Hohenzollernplatz Tram Haltestelle 27 - Herzogstraße	089 3 06 19-0 Telefax 089 3 06 19-211	presse@lag-m.bayern.de Internet http://www.lag.bayern.de

Genereller Hinweis:

Mitteilungen an Medienvertreter zu öffentlichen Verhandlungen oder Urteilen des Landesarbeitsgerichts München können Angaben zu den Verfahrensbeteiligten enthalten, die diese bei der Berichterstattung identifizierbar werden lassen. Es wird gebeten zu beachten, dass die presserechtlich notwendige Entscheidung, in welchen Fällen eine Veröffentlichung derartiger Daten zulässig ist, sowie die ggf. erforderliche Anonymisierung der Berichte von Ihnen bzw. Ihrer Redaktion in eigener journalistischer Verantwortung vorzunehmen ist. Nicht anonymisierte Pressemitteilungen des Landesarbeitsgerichts München dürfen nur vervielfältigt, bearbeitet und gespeichert werden, soweit und solange dies für die Zwecke der Berichterstattung erforderlich ist. Eine Weitersendung dieser Mitteilungen darf nur in diesem Rahmen und ausschließlich an Personen erfolgen, die selbst den journalistischen Sorgfaltspflichten unterliegen und auf die sich daraus ergebenden Pflichten nochmals hingewiesen wurden. Nach erfolgter Berichterstattung bzw. sobald entschieden ist, dass eine Berichterstattung nicht erfolgen soll, müssen die Texte gelöscht werden.

Dienstgebäude Winzererstraße 106 80797 München	Bürozeiten Mo-Do 8.00-16.00 Uhr Fr 8.00-14.00 Uhr	Öffentl. Verkehrsmittel U-Bahn Haltestelle U2 - Hohenzollernplatz Tram Haltestelle 27 - Herzogstraße	Telefon Vermittlung 089 3 06 19-0 Telefax 089 3 06 19-211	E-Mail presse@lag-m.bayern.de Internet http://www.lag.bayern.de
---	--	---	--	---

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage <http://www.lag.bayern.de/muenchen/lag/> unter „Datenschutzrechtliche Informationen“.